

19.11.2007

# Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

## Bericht der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 15 des Abgeordnetengesetzes NRW

### I. Vorbemerkungen

Wie schon die im Jahre 1978 vom Landtag eingesetzte Kommission zur Begutachtung der Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen hielt auch die im März 2001 eingesetzte Diätenkommission ein objektives Verfahren zur Sicherung der Angemessenheit der Abgeordnetenbezüge für erforderlich.

Um daher bei notwendigen Anpassungen Daten von Stellen außerhalb des Parlaments zur Verfügung zu haben, sieht § 15 Abgeordnetengesetz NRW vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 252) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 140) ein streng verobjektiviertes Verfahren vor. Danach bin ich gehalten, den von mir zu erstellenden Angemessenheitsbericht auf der Grundlage der vom Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) übermittelten Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung, sowie die Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr vorzulegen.

Datum des Originals: 19.11.2007 / Ausgegeben: 21.11.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nach dieser Vorschrift ist mit dem Bericht zugleich zwingend ein Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung zu verbinden. Dem Landtag obliegt es dann, über das vorgelegte Zahlenwerk zu beraten und eine Entscheidung zu treffen.

## **II. Grundlagen**

Nach Artikel 50 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten die Mitglieder des Landtags Entschädigung nach Maßgabe eines Gesetzes.

Nach dem Abgeordnetengesetz soll mit der Zahlung der Abgeordnetenbezüge in Höhe von derzeit 9.633,00 € monatlich sowohl der lebensnotwendige Unterhalt der Abgeordneten einschließlich der Altersvorsorge sichergestellt, als auch der Finanzbedarf für die Ausübung des Mandats abgedeckt werden. Eine Differenzierung nach mandatsbedingten Kosten, wie sie im alten System vorgesehen war, wird nicht mehr getroffen.

Nach dem Abgeordnetengesetz müssen für die Beurteilung der Angemessenheit sowohl die Steigerung der Lebenshaltungskosten, als auch die Einkommensentwicklung berücksichtigt werden. Die Gewichtung beider Elemente erfolgt zu gleichen Teilen. Daher werden die Indexwerte der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übermittelten statistischen Unterlagen jeweils mit fünfzig Prozent gewichtet.

Das erforderliche Zahlenmaterial wurde entsprechend der Bestimmung des § 15 AbgG NRW vom Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach der im europäischen Wirtschaftsraum gültigen Systematik (COICOP) zur Verfügung gestellt.

### III. Die vom LDS übermittelten Indexwerte

Die durchschnittlichen Bruttoverdienste haben sich im Jahr 2006 (Januar 2006 bis Januar 2007) wie folgt erhöht:

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	+ <b>2,9</b> v. H.
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung	+ <b>0,0</b> v. H.

Daraus resultiert eine durchschnittliche Einkommenserhöhung von **1,45 v. H.**

Die Beamtenbesoldung wurde nicht erhöht.

Die Lebenshaltungskosten (Preisindex insgesamt) sind im Jahre 2006 um **1,1 v. H.** gestiegen.

### IV. Gewichtung der Indexwerte des LDS

Bei Anwendung der weiter oben aufgeführten Gewichtungsfaktoren auf die vom LDS übermittelten Indexwerte ergibt sich folgender Erhöhungsfaktor:

	Wert des LDS in %	Gewichtung	result. Faktor in %
<b>Lebenshaltungskosten</b>	1,1	50,00 v. H.	0,55
<b>Einkommensentwicklung</b>	1,45	50,00 v. H.	0,725
		<b>Erhöhungsfaktor</b>	<b>1,275</b>

### V. Erhöhung der Abgeordnetenbezüge

Würde allein auf die vom LDS übermittelten Indizes abgestellt, so wäre eine Anpassung der Abgeordnetenbezüge entsprechend § 15 AbgG NRW gerechtfertigt. Dann ergäbe sich durch Anwendung des oben ermittelten Erhöhungsfaktors auf die derzeit gezahlten Abgeordnetenbezüge zum 01.01.2008 folgende Erhöhung:

<b>alte Bezüge</b>	<b>Erhöhung um</b>	<b>Erhöhungsbetrag</b>	<b>neue Bezüge</b>
9.633,00 €	1,275 %	122,82 €	9.756,00 €

*Regina van Diltzer*

Regina van Dinther

**Verbraucherpreisindex für NRW (Basis 2000 = 100)**  
**Entwicklung der Hauptgruppen-Indizes\* und ausgewählte Güter- und Dienstleistungsgruppen**

Hauptgruppe Gütergruppe	Wägungs- anteil	Indexstand				Veränderung gegenüber	
		Punkte				gleichem Monat des Vorjahres	Vormonat
		2004	2005	2006	Dezember 2006		
<b>Preisindex insgesamt</b>	Promille <b>1000,00</b>	<b>106,1</b>	<b>108,0</b>	<b>109,6</b>	<b>110,5</b>	<b>+ 1,1</b>	<b>+ 0,7</b>
<b>Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke</b>	<b>103,35</b>	<b>103,0</b>	<b>102,8</b>	<b>104,5</b>	<b>105,0</b>	<b>+ 2,1</b>	<b>+ 0,4</b>
Nahrungsmittel zusammen		103,8	103,3	104,9	105,5	+ 2,3	+ 0,5
<b>Alkoholsche Getränke und Tabakwaren</b>	<b>36,73</b>	<b>119,1</b>	<b>129,3</b>	<b>134,2</b>	<b>137,6</b>	<b>+ 3,8</b>	<b>- 0,1</b>
<b>Bekleidung und Schuhe</b>	<b>55,09</b>	<b>100,5</b>	<b>97,1</b>	<b>94,5</b>	<b>95,3</b>	<b>- 1,7</b>	<b>- 0,9</b>
Bekleidung		99,6	95,8	93,0	94,0	- 1,9	- 0,8
<b>Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe</b>	<b>302,66</b>	<b>107,3</b>	<b>110,3</b>	<b>113,3</b>	<b>113,7</b>	<b>+ 1,8</b>	<b>-</b>
Wohnungsmieten (einschl. Nebenkosten)		105,5	106,6	107,5	107,8	+ 0,7	-
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe		116,9	130,8	144,6	145,1	+ 5,6	- 0,2
<b>Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses</b>	<b>68,54</b>	<b>101,7</b>	<b>102,1</b>	<b>101,4</b>	<b>101,6</b>	<b>- 0,5</b>	<b>- 0,3</b>
<b>Gesundheitspflege</b>	<b>1,40</b>	<b>124,0</b>	<b>125,6</b>	<b>126,7</b>	<b>127,8</b>	<b>+ 1,4</b>	<b>+ 0,1</b>
<b>Verkehr</b>	<b>138,65</b>	<b>109,1</b>	<b>113,7</b>	<b>116,9</b>	<b>115,5</b>	<b>+ 0,6</b>	<b>-</b>
Waren und Dienstleistungen an Kfz		110,7	117,1	120,9	117,9	- 0,3	- 0,3
Kraftstoffe		113,1	122,7	129,8	121,6	- 2,3	- 0,7
Verkehrsdienstleistungen		111,3	116,0	120,7	122,6	+ 3,6	+ 1,1
<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>25,21</b>	<b>95,6</b>	<b>94,3</b>	<b>91,5</b>	<b>90,6</b>	<b>- 1,9</b>	<b>- 0,1</b>
Telefon- und Telefaxdienstleistungen		95,8	94,9	92,1	91,4	- 1,8	- 0,1
<b>Freizeit, Unterhaltung und Kultur</b>	<b>110,85</b>	<b>98,7</b>	<b>98,6</b>	<b>98,5</b>	<b>102,7</b>	<b>+ 0,2</b>	<b>+ 5,8</b>
PC und sonstige Informationsgeräte		43,6	39,0	35,8	33,5	- 11,6	- 0,9
Bild- und Tonträger		94,8	93,8	93,2	94,9	+ 2,4	+ 2,5
Bücher		103,9	105,1	104,5	104,4	- 0,9	+ 0,1
Zeitungen und Zeitschriften		113,5	116,7	119,6	121,1	+ 2,5	+ 0,3
Schreibwaren, Zeichenmaterial		103,4	102,6	102,5	103,3	+ 0,6	+ 0,7
<b>Bildungswesen</b>	<b>6,66</b>	<b>106,0</b>	<b>107,8</b>	<b>109,7</b>	<b>111,0</b>	<b>+ 2,0</b>	<b>-</b>
<b>Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen</b>	<b>46,57</b>	<b>107,3</b>	<b>108,5</b>	<b>109,5</b>	<b>113,5</b>	<b>+ 1,1</b>	<b>+ 2,9</b>
Verpflegungsdienstleistungen		106,9	107,9	109,0	109,9	+ 1,5	+ 0,2
Verzehr in Restaurants, Cafés u.ä.		107,1	108,3	109,5	110,5	+ 1,7	+ 0,3
Verzehr in Kantinen und Mensen		105,4	105,4	105,6	106,1	+ 0,7	-
Beherbergungsdienstleistungen		108,8	110,5	111,4	127,0	- 0,6	+ 12,6
<b>Andere Waren und Dienstleistungen</b>	<b>70,23</b>	<b>107,1</b>	<b>108,4</b>	<b>109,2</b>	<b>109,6</b>	<b>+ 0,8</b>	<b>+ 0,1</b>

\* ) nach der internationalen „Classification of Individual Consumption by Purpose“ (COICOP)



Landesamt  
für Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen

**INDIKATOREN**  
zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung  
in Nordrhein-Westfalen

Indikator	Veränderung Januar 2007 gegenüber Januar 2006 in %
Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen (2)	+ 2,9
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung <sup>1)</sup>	-

1) Rentenanpassung zum 1.7.2006 gemäß Rentenanpassungsverordnung

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. 2003, Teil I Nr. 67, S. 3013) werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2006 nicht verändert.

(2) siehe Anlage 3





## Anlage 3

### **Methode zur Fortschreibung der Ergebnisse der Laufenden Verdiensterhebung auf den Januar 2007**

Gemäß einer Übereinkunft zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern, wird das Fortschreibungsergebnis für den Januar 2007 wie folgt ermittelt:

Für den Bruttomonatsverdienst vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte werden nicht mehr unterschieden) wird aus den Veränderungsdaten Januar gegenüber Oktober der Jahre 2001 bis 2006 eine durchschnittliche Veränderungsrate berechnet. Die Berechnung der durchschnittlichen Veränderungsrate erfolgt auf Ebene der WZ 2-Steller. Für jeden WZ 2-Steller wird aus dem Bruttomonatsverdienst des Oktobers 2006 mit Hilfe der geschätzten durchschnittlichen Veränderungsrate ein Bruttomonatsverdienst für den Januar 2007 ermittelt. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst über alle einbezogenen Wirtschaftszweige (WZ C-F, G, J) wird dann als gewichteter Durchschnitt, anhand der hochgerechneten Arbeitnehmer je WZ im Oktober 2006, berechnet. Aus dem geschätzten Bruttomonatsverdienst des Januars 2007 und dem statistisch erhobenen Bruttomonatsverdienst des Januars 2006 wird dann die Veränderungsrate des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ermittelt.